Satzung der Bürgergemeinschaft Kandel (e.V.) – in Gründung

I. Grundlegende Bestimmungen

§1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr:

1. Der Verein führt den Namen "Bürgergemeinschaft Kandel"

2. Der Verein hat seinen Sitz in Kandel

3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und führt danach den Zusatz "e.V."

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2

Zweck des Vereins:

(1)Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke, der Jugend-, Familien-, und Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens, der Bildung, der Verständigung der Generationen untereinander und der Förderung des bürgerschaftlichen Engagement in der Stadt Kandel.

Der Verein trägt u.a. dazu bei, Herausforderungen die, durch das Alter, Krankheit oder Behinderung entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und den Betroffenen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

(2) Diese Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

a) Leistungen im Sinne §71 Abs. 2 SGB XII durch Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste, wie zum Beispiel:
- Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung
- Fahrdienste z.B. bei Menschen mit einer eingeschränkten Alltagskompetenz (z.B. Demenz)
- Hilfe bei Behördengängen
- Alten- und Krankenbesuche
- Betrieb ambulant betreuter Wohngruppen nach §5 LWTG RLP
- Hilfe bei der Suche nach Beratung im Zusammenhang mit auftretenden Fragen der Altenhilfe

b) Leistungen durch Beratung und Unterstützung im Bereich Jugend- und Familienhilfe, zum Beispiel, Betreuungsunterstützung von Kindern und Jugendliche bei Verhinderung des Elternteils.

f) Unterstützung, Weiterbildung und Beratung von Personen, die in gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Einrichtungen und Organisationen in der Stadt Kandel bei der Erfüllung der steuerbegünstigten, satzungsgemäßen Aufgaben mitwirken.

g) Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, zum Beispiel Leistungen im Bereich der häuslichen Grundversorgung.

(3) Für hilfe- und ratsuchende Bürger unterhält der Verein eine Anlaufstelle.

(4) Soweit Leistungen durch den Verein erbracht werden, erfolgen diese in enger Abstimmung mit den in Kandel tätigen sozialen Einrichtungen und der Stadt Kandel.

(5) Der Verein erbringt seine Leistungen gegenüber allen Mitbürgern ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion.

(6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3

Gemeinnützigkeit:

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" Abgabenordnung (§§ 51ff AO)

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

(6) Die Ämter im Verein sind ehrenamtlich auszuüben.

II. Mitgliedschaft

§4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, wie auch Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Über den Erwerb der Mitgliedschaft beschließt auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt, wenn die Aufnahme beschlossen wurde. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(2) Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt; dieser kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

b) sofern ein Mitglied durch den begründeten Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen wird: Der Ausschluss ist begründet, wenn das Mitglied einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat oder in seiner Person ein wichtiger Grund, zum Beispiel vereinsschädigendes Verhalten, vorliegt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter einer Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

c) durch Tod des Mitglieds

(3) Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen. Ein bereits entrichteter Jahresbeitrag ist nicht anteilig zurückzuerstatten.

§5

Beiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Nähere regelt die Beitragssatzung.

(2) Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.

(3) Bei Personen die nachweislich Sozialleistungen beziehen, zum Beispiel Grundsicherung oder Arbeitslosengeld II (Hartz 4), kann der Mitgliedsbeitrag nach Vorstandsbeschluss um die Hälfte reduziert werden.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a)die Mitgliederversammlung

b)der Vorstand

Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine Geschäftsführung berufen und eine Geschäftsführung einrichten. Das Nähere regelt eine durch die Mitgliederversammlung zustimmungsbedürftige Geschäftsordnung.

§7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts;

b) Genehmigung des Wirtschaftsplanes

c) Wahl des Vorstandes

d) Wahl der Beisitzer

e) Wahl der Kassenprüfer

f) Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung

g) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge

h) Entscheidung über die Änderung der Satzung

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand schriftlich, per e-Mail oder durchMitteilung im "Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kandel" unter Angabe von Ort, Termin und der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Die Mitgliederversammlung wird vom dem/ der Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet.

(3) Der Vorstand kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(4) Soweit ein Fünftel der Mitglieder einen schriftlichen Antrag unter Angabe von Gründen auf Einberufung der Mitgliederversammlung stellt, ist vom Vorstand innerhalb eines Monats, unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen.

(5) Die Mitgliederversammlung (MV) ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der MV hat jedes Mitglied eine Stimme. In der MV kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die MV fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder Satzung keine abweichende Mehrheit vorgeschrieben ist. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen in der MV sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies die Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Vorstand

(1)Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

Vorsitzende / Vorsitzender

Stellvertreterin / Stellvertreter

Schriftführerin / Schriftführer

Schatzmeisterin / Schatzmeister

drei bis 5 Beisitzerinnen / Beisitzer

→ Kraft Amtes ein Mitglied des Stadtvorstandes der Stadt Kandel mit dem Aufgabenfeld Senioren / Familien mit der Funktion der stimmberechtigten Beisitzerin/ des stimmberechtigten Beisitzers

→Die Seniorenbeauftragte/ der Seniorenbeauftragte der Stadt Kandel ist mit beratender Stimme Teil des Vorstandes

(2)Der gesetzliche Vorstand besteht aus Vorsitzende/n, Stellvertreter/in und Schatzmeister/in.

(3)Die Vorsitzende/der Vorsitzende, die Stellvertreterin/ der Stellvertreter und die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister sind einzeln vertretungsberechtigt.

(4)Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§9

Aufgaben des Vorstands

(1)Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.

Er hat dabei insbesondere folgende Aufgaben:

a) Entwurf des Wirtschaftsplanes für das aktuelle Jahr und die Kontrolle der tatsächlichen Umsetzung;
b) Erstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts;
c) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern des Vereins;
d) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
e) Einberufung der ordentlichen wie auch einer außerordentlichen Mitgliederversammlung
f) Unterrichtung der Mitglieder über Vereinsangelegenheiten

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstands anwesend sind oder alle Mitglieder des Vorstandes einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3)Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen, dass von der jeweiligen Versammlungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 10

Kassenprüfer

(1)Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren.

(2)Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die satzungsgemäße Mittelverwendung zu prüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des laufenden Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

(3)Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten. Bei nicht zu beanstandender Kassenführung stellen die Kassenprüfer Antrag auf Entlastung des Kassenwarts.

III. Schlussvorschriften

§11

Satzungsänderungen, Vermögensverwendung bei Auflösung

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen im Rahmen der Mitgliederversammlung einer Mehrheit von 2/3 der erschienenenStimmberechtigten.

(2) Jede Satzungsänderung ist dem Amtsgericht und dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die seitens des Amtsgerichtes oder des Finanzamtes erforderlich werden, um die Eintragung ins Vereinsregister bzw. die angestrebte Gemeinnützigkeit zu erreichen, kann der Vorstand alleine umsetzen. Die Änderungen sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kandel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(4) Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder als Liquidatoren bestimmt.

Die Satzung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Kandel, den